

Kurztitel

Grundausbildungsverordnung BMLVS - A 2

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 221/2007

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.2007

Außerkrafttretensdatum

31.05.2009

Text

**Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst und die sonstigen
Verwendungen**

§ 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrensrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes,
6. Verwaltungsverfahrensrecht II und
7. Wehrrecht II.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 6 und 7 aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

(2) Die Dienstprüfung ist als Gesamtprüfung abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 6 mündlich und
2. nach Abs. 1 Z 7 schriftlich und mündlich.

Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 7 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.